

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	23.09.2019
Amt:	60 - Bauamt	Drucksachenummer: VII/0090	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661403/03-05			
TOP:	Beschluss über die Einziehung nach § 8 StrG LSA für ein Teilstück der Liselotte-Herrmann-Straße in der Gemarkung Stendal			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	06.11.2019			
Haupt- und Personalausschuss	am:	18.11.2019			
Stadtrat	am:	02.12.2019			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
	<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag		Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 und 2 näher dargestellte Einziehung (Entwidmung) eines Teilstücks der Liselotte-Herrmann-Straße in der Gemarkung Stendal, Flur 86, Flurstück 8 nach § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Begründung:

Durch die Hansestadt Stendal wird das in der Anlage 2 gekennzeichnete Teilstück der Liselotte-Herrmann-Straße gemäß § 8 StrG LSA eingezogen.

Das Teilstück liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 86, Flurstück 8. Die einzuziehende Länge beträgt 170 m.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates VI/994 vom 13.05.2019 wurde das

Einziehungsverfahren eingeleitet.

Im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20 vom 19.06.2019 wurde die Ankündigung der Einziehung bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA lagen die Unterlagen für die Einziehung für den Zeitraum von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Hansestadt Stendal, Bauamt, Moltkestraße 34-36, Zimmer 303, vom 19.06.2019 bis zum 19.09.2019 öffentlich aus.

Dagegen wurden Einwendungen erhoben, welche abgewogen wurden und keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die Einwände sind im nachfolgenden aufgelistet:

Mieterin Liselotte-Herrmann-Straße 7 B <ul style="list-style-type: none">- erheblicher Wegfall von Parkplätzen
Mieterin Rosa-Luxemburg-Straße 8 <ul style="list-style-type: none">- Wegfall von div. Parkflächen- kein Durchfahrtsverkehr möglich- nach Gestaltung neuer Flächen erwartete Lärmbelästigung und Vermüllung
Mieter Liselotte-Herrmann-Straße 7 E <ul style="list-style-type: none">- durch Einziehung wird das Parkplatzangebot erheblich eingeschränkt- gegenüber des Wohnblocks Liselotte-Herrmann-Straße 7-7 E ein Parken unter den Bäumen größtenteils nicht möglich (Exkremente der Vögel, insbesondere der Elstern)

Grundsätzlich kann derjenige, der aus einer bestimmten Verkehrslage einer Straße Nutzen zieht nicht darauf vertrauen, dass der Verkehr so bleibt wie er ist und alle Vorteile unverändert fortbestehen.

Das einzuziehende Teilstück wird als Straßenverkehrsfläche nicht mehr benötigt. Durch den Rückbau eines Wohnblockes auf dem Flurstück 2/17 ist in Teilen der Liselotte Herrmann-Straße die Verkehrsbedeutung nicht mehr vorhanden.

Alle bebauten Grundstücke verfügen auch nach erfolgter Einziehung noch über eine ausreichende verkehrliche Anbindung an das öffentliche Straßennetz und über ein ausreichendes Parkplatzangebot in unmittelbarer Nähe der Wohnblöcke.

Hinsichtlich des Einwandes, dass ein Parken an bestimmten Stellen unter den Bäumen, wegen der Vogelexkrementen nicht möglich sei, ist anzumerken, dass sich auch die Parkplätze der einzuziehenden Teilfläche unter Bäumen befinden.

Der Innenhof der Liselotte-Herrmann-Straße soll durch den Eigentümer der Freiflächen für die Mieter attraktiver gestaltet werden. Die einzuziehende Teilfläche soll Bestandteil dieser Gestaltung werden.

Die von einer Mieterin, durch die Nutzung dieser neu gestalteten Fläche, befürchtete Lärmbelästigung und Vermüllung hat auf den Wegfall der Verkehrsbedeutung des Teils der Verkehrsanlage keinen Einfluss.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG. Straßen und Wege, für die die Stadt Baulasträger ist, sind Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift (Wiegand/Grimberg - GO LSA, 3. Aufl. § 44 Rz. 3; Grimberg – Kommunalverfassungsrecht LSA § 44 GO Anm. 2.3 - jeweils zur entsprechenden Regelung in der GO a. F.).

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Bekanntmachung der Einziehung
Anlage2: Lageplan